

Vertrag.

zwischen dem Preussischen Staat, vertreten durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, dieser vertreten durch den Verwaltungsdirektor bei der Universität und der Gemeinschaft der ungarisch wissenschaftlichen Sammlungen, vertreten durch den Direktor des Collegium hungaricum in Berlin wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Das collegium hungaricum in Berlin überlässt dem Preussischen Staat in dem Hause Dorotheenstr. 2 die auf dem anliegenden Plane bezeichneten im 1. und 2. Obergeschoße gelegenen 12 Räume nebst Zubehör (Aborte, Treppen usw.) zur freien Benutzung für Zwecke von Universitäts-Instituten.

§ 2.

Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände, die im Eigentum des collegium hungaricum stehen, werden gleichfalls dem Preussischen Staat zur Benutzung überlassen. Instandhaltung dieser Gegenstände ist Sache des Preussischen Staates.

§ 3.

Der Preussische Staat ersetzt dem collegium hungaricum anteilmässig die Kosten, welche für die Instandhaltung, Heizung, Bewachung und Reinigung der Räume entstehen. Diese Kosten sind auf 3.600 RM durch beiderseits anerkannte Schätzung ermittelt. Von diesem Betrage entfallen 1.200 RM auf die Kosten der Reinigung und Bewachung. Der Preussische Staat zahlt den Jahresbetrag von 3.600 RM in monatlichen Teilen von 300 RM im voraus am Ersten jeden Monats.

§ 4.

Die Kosten der Beleuchtung trägt der Preussische Staat einschliesslich 1/5 der von dem collegium hungaricum für das Gebäude zu entrichtenden Grundgebühr. Der Preussische Staat lässt für die von ihm benutzten Räume auf seine Kosten einen Elektrizitätsnebenzähler aufstellen und eine Fernsprecheinrichtung anbringen.